

„Das Strafrecht im Wohnzimmer“: Zur Entwicklung symbolischer Strafgesetze

Michael Jasch

Abstract: Bestimmte Strafnormen stehen schon seit einiger Zeit im Verdacht, nicht mehr als ein Mittel der (Selbst-)Vergewisserung über normative Orientierungen der gesellschaftlichen Mehrheitsbevölkerung zu sein. In rechtstatsächlicher Hinsicht wird anhand von Beispielen aus dem deutschen Strafrecht aufgezeigt, wie sich die Errichtung dieser normativen „Leuchttürme“ während der vergangenen 30 Jahre qualitativ verschoben hat: von der Bearbeitung kollektiver Güter hinein in den höchstpersönlichen Lebensbereich (Stichworte: Stalking, Zwangsehe). Auch auf diese Weise wird die vielfach diagnostizierte Individualisierung der Lebensverhältnisse vom Recht reflektiert. Zugleich wird argumentiert, dass durch eine damit einhergehende Flexibilisierung der materiellen Normen die Sanktionierungsmacht zunehmend vom Recht auf die Rechtsanwender übergeht. In rechtstheoretischer Hinsicht ist bemerkenswert, dass diese Entwicklung in zwei parallelen Diskursen auf den ersten Blick antagonistisch diskutiert wird: Während der strafjuristische Diskurs die Gefahren der Überforderung und eines Wirksamkeitsverlustes des rein „symbolischen Strafrechts“ beschwört, fügt sich diese Entwicklung innerhalb der sozialwissenschaftlich-theoretischen Debatten zwanglos in die Analysen ein, die eine durchaus wirkungsmächtige Entwicklung hin zu einer „Regierung des Selbst“ und einer „Normalisierung“ im Foucaultschen Sinne diagnostizieren. Herausgearbeitet werden sollen die verschiedenen Wirkungshypothesen über das Strafrecht, die diesen beiden Diskursen zugrunde liegen, bevor Möglichkeiten für ihre Integration skizziert werden.

Abstract: Some provisions of the penal code are supposed to be nothing but symbolic laws, used as political instruments for the normative self-assurance of society. The paper discusses examples of symbolic penal laws in Germany and argues that the type of symbolic legislation has changes substantially during past decades: Originally, such laws were introduced in order to deal with collective problems such as environmental pollution and “white collar crimes”. Today, symbolic legislation attempts to regulate and modify the private life of the citizens (e.g.: Stalking, forced marriage). In so far, the law reflects the increasing individualisation of contemporary societies and introduces a new type of social control. With regard to the rule of the law, however, it is rather alarming that such symbolic laws result in a shift of power from the statutory law to the lawyers. Moreover, it will be argued that criminal lawyers and sociologists have discussed this development in extremely different ways. Whereas academic lawyers simply oppose the increase of symbolic laws on constitutional grounds, sociologists are able to integrate this development into a wider concept of social control based on Foucaults governmentality studies.

Bei formellen Gesetzen handelt es sich in gewisser Weise immer auch um Symbole. Rechtssätze versuchen stets bestimmte Regeln und Normen abzubilden und zu versinnbildlichen, sie teilweise auch zu hierarchisieren. Für das Strafrecht, dessen Pönalisierungen bestimmte Handlungen mit einem herausragenden sozialemethischen Makel belegen wollen, gilt das in einem besonderen Maße. Der Beitrag will zunächst eine grobe Inhaltsbestimmung des „symbolischen Strafrechts“ vornehmen (1.) bevor die These vertreten wird, dass sich die Kriminalpolitik neuerdings mit dieser Art von Gesetzen einem ganz neuen Regelungsgegenstand zuwendet, nämlich dem privaten Lebensbereich der Bürger (2.). Schließlich wird aufgezeigt, dass sich die juristischen Debatten über symbolisches Strafrecht einerseits und die im Anschluss an *Foucault* entstandenen Gouvernementalitätsstudien andererseits in produktiver Weise gegenseitig ergänzen könnten (3.).

1. Symbolisches Strafrecht: die bekannte Geschichte

Über die genauen Grenzen und Inhalte dessen, was als „symbolisches Strafrecht“ gelten kann, konnte bis heute keine Einigkeit im rechtswissenschaftlichen Diskurs hergestellt werden. Auch ist bereits methodologisch die Bestimmung dieses Gegenstandes schwierig: Sollte er anhand einer oft kaum nachweisbaren Intention des Gesetzgebers, anhand der Funktion, die einer Norm in der Rechtspraxis zukommt, oder aber mit Hilfe beider Indikatoren definiert werden? Fest steht jedoch: Wenn seit den 1980er Jahren im deutschsprachigen Raum dieser Begriff verwendet wird, so geschieht dies ganz überwiegend in einer überaus strafrechtskritischen Weise. Der strafrechtskritische Begriff stellt nicht in Abrede, dass es stets eine immanente symbolische Funktion der Strafgesetze gibt: Die Handlungsgebote und -verbote vermitteln, sozusagen „im Rücken instrumenteller Strafrechtsanwendung“¹ durch ihre Existenz und mehr noch durch ihre Durchsetzung täglich das normative Grundgerüst einer Gesellschaftsordnung. Diese Annahme ist zwar empirisch kaum belegt aber immerhin sozialpsychologisch plausibel, auch wenn man mit Recht fragen könnte, ob nicht informelle Strukturen der Sozialkontrolle weitaus wirkungsmächtiger für das Erlernen zentraler Normen sind als das gesetzte Recht. Als das eigentliche Problem wird aber heute das Strafrecht angesehen, das – soweit erkennbar – ganz überwiegend oder sogar ausschließlich einen symbolischen Charakter aufweist. Hier lassen sich unterschiedliche Formen symbolischen Rechts ausmachen, die sich im Hinblick auf die Art der Begründung der Norm und ihre Funktion innerhalb des Normensystems

¹ Hassemer, NStZ 1989, 555.

differenzieren lassen. Für einen kurzen Überblick über diese Erscheinungsformen soll an dieser Stelle eine Differenzierung in vier Arten des symbolischen Rechts genügen.²

1.1 Verdecktes und offen auftretendes symbolisches Strafrecht

Zum Teil tritt Strafrecht mit der Behauptung und dem Anspruch auf, es könne bestimmten Problemen effektiv entgegenwirken und zu ihrer Lösung beitragen, während nach verbreiteter Einschätzung, den bisherigen Erfahrungen oder sogar empirischen Befunden es dazu von Anfang an überhaupt nicht in der Lage war. Dieses „schlechte“ symbolische Recht, das eine präventive Effektivität³ nur vortäuscht, wird hauptsächlich in Zusammenhang gebracht mit sozialen, politischen oder technischen Problemlagen, die sich auf der Makro-Ebene der Gesellschaft manifestieren: Der Zerstörung der Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen, schwer beherrschbare Großrisiken wie die Atomkraft, die Technik des Massenverkehrs oder die Korruption innerhalb des politisch-ökonomischen Komplexes, der Markt illegaler Drogen samt seiner sozialen, gesundheitspolitischen und devianten Folgeerscheinungen. Wir nennen die strafrechtliche Durchdringung dieser Bereiche symbolisch, weil massive Zweifel bestehen, ob das Strafrecht hier überhaupt ein effektives Mittel zur Bewältigung dieser Probleme sein kann, wobei das „Problem“ zumeist schon in dem Risiko des Eintritts eines Großschadens besteht.

Das zum Schutz der Umwelt erlassene Strafrecht ist dafür sowohl aus rechtstatsächlichen als auch aus rechtlichen Gründen ein gutes Beispiel. In rechtstatsächlicher Hinsicht wird seit der Schaffung eines gesonderten Abschnitts von Umweltdelikten innerhalb des Kernbestandes der Strafnormen ein enormes Vollzugsdefizit bei der Verfolgung und Ahndung dieser Delikte beklagt. Im Hinblick auf die rechtsdogmatische Ebene sind Zweifel aufgrund der Verwaltungsakzessorietät der Regelungen angebracht: Unrecht im Sinne der §§ 324 ff. StGB ist nämlich nicht die Verschmutzung der Umwelt, sondern nur die Verschmutzung, die derzeit gerade nicht behördlich gebilligt wird. Das relativiert den zur Legitimation der Strafnormen angeführten Schutzzweck, den Erhalt der Umwelt als Lebensgrundlage, erheblich.

Dagegen tritt bei anderen Normen der Gesetzgeber erst gar nicht mit dem Anspruch auf, die Norm werde in der Praxis durchgesetzt. Vielmehr werden schon auf dieser Ebene der symbolische Gehalt und die symbolische Funktion der Rechtssetzung

² Zur Beschreibung der Erscheinungsformen symbolischen Rechts finden sich verschiedene Kategorienbildungen: Vier Gruppen werden etwa von Voß, 1989, 25 ff. beschrieben; eine Unterteilung in fünf Kategorien schlägt Prittowitz, 1993, 255 ff. vor.

³ Zugrunde gelegt wird hier die Position, dass der Zweck jeder staatlichen Strafe allein in dem präventiven Schutz hinreichend bestimmter Rechtsgüter unter Beachtung des Schuld- und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes liegt – und nicht etwa in Rache, Vergeltung, Normgeltung oder bereits der Abwehr von Gefahren. Für einen Überblick über die Strafzweckbestimmungen siehe: Roxin AT, § 3 A.

gewollt und hervorgehoben – in der Hoffnung, die Deklaration der Norm werde schon für ihre praktische Implementierung im gesellschaftlichen Leben sorgen. Vor allem Grundrechte und Verfassungsgrundsätze sind bereits sprachlich und gesetzestechnisch oft gar nicht in einer Weise konstruiert, konkrete Fälle unmittelbar unter den Normtext zu subsumieren.⁴ Auch das in Deutschland erst kürzlich kodifizierte Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung⁵ sollte nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers symbolisch wirken.

1.2 Normverteidigendes und normsetzendes symbolisches Recht

Unabhängig von der Art, wie Recht seitens des Gesetzgebers präsentiert wird, kann die (intendierte oder tatsächliche) Funktion symbolischen Rechts betrachtet werden. Ein Gesetz kann etwa zur Verteidigung einer – durchaus bereits bestehenden Norm – eingeführt werden, etwa wenn aus Klarstellungsgründen ein ausdrückliches, spezifisches Verbot für eine bestimmte Variante eines Verhaltens geschaffen wird, obgleich das Verhalten grundsätzlich auch zuvor schon verboten war. Hier wird das Recht quasi ausdifferenziert um zu verdeutlichen, dass bestimmte Verhaltensvarianten entweder auch unter das Verbot fallen, oder innerhalb dieses Verbotes als besonders schwerwiegendes oder eher geringfügiges Unrecht angesehen werden. Die gesetzgeberische Technik zur Manifestation dieser Wertungen sind üblicherweise die Privilegierungen oder Qualifizierungen von Tatbeständen, teilweise aber auch die Schaffung neuer Tatbestände, in denen der Normbefehl beschrieben wird. Symbolisches Recht in diesem Sinn entsteht aber nicht allein durch neue Gesetzesinitiativen in der beschriebenen Form. Bestehende Gesetze können einen symbolischen Charakter umgekehrt auch erst dadurch erhalten, dass sie von der gesellschaftlichen Realität nicht oder nicht mehr getragen werden. Angesprochen ist damit der Bereich der „Abweichung der Angepassten“⁶, der sich dadurch auszeichnet, dass grundsätzlich anerkannte Normen für einen Großteil der Bevölkerung real nicht (mehr) handlungsleitend sind, wie es etwa für den Umgang mit der Steuererklärung, den Versicherungsgesellschaften oder mit den Straßenverkehrsregeln heute verbreitet der Fall ist.

Anders stellt sich die Funktion dar, wenn das Gesetz einen bewussten Versuch darstellt, eine für die Rechtsgemeinschaft insgesamt neue Norm in die Gesellschaft erst hineinzubringen, in ihr zu verankern. Die Strafbarkeit von Umweltverschmutzungen⁷ etwa, das Verbot des Besitzes bestimmter, neu auf den

⁴ Noll 1973, 157.

⁵ Näher dazu unten unter 2.

⁶ So schon der Titel eines Beitrags von Frehsee, KrimJ 1991, 25. Instrukтив zu dieser Alltagskriminalität der „Normalbürger“: Karstedt 2004.

⁷ Straftatbestände zum Schutz von Natur und Umwelt existierten in Deutschland auch schon vor der Einführung eines separaten Abschnitts der Umweltdelikte in das Strafgesetzbuch, etwa im Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfall- und dem Immissionsschutzgesetz. Deren

Markt gekommener Betäubungsmittel oder die Strafbarkeit von Vergewaltigungen als solche⁸ auch innerhalb der Ehe sind Beispiele für eine derartige Gesetzgebung, bei der es um die Etablierung von Verhaltensnormen geht, die in dieser Form zuvor nicht als rechtlich verbindlich angesehen worden sind.

1.3 „Schlechtes“ (weil rein) symbolisches Strafrecht

Diese Kategorisierung der unterschiedlichen Arten symbolischen Rechts sagt noch nichts darüber aus, ob es sich bei diesen Normen um kritikwürdiges oder aber um legitimes und sinnvolles Recht handelt. Aus strafrechtskritischer Perspektive werden symbolische Gesetze zumindest dann als höchst problematisch angesehen, wenn sie eben nur noch symbolisch sind: Normen, denen eine reale instrumentelle Funktion im Sinne eines präventiv begründeten Strafrechts entweder von Anfang an gar nicht zukommen kann oder in der Rechtspraxis nicht (mehr) zukommt. Dieses rein symbolische Strafrecht wird in erster Line mit der Begründung kritisiert, es missbrauche das Recht um politisch erwünschte oder benötigte Problemlösungskapazitäten zu suggerieren. Besonders zu Beginn der 1990er Jahre kamen die Befürchtungen auf, die Versuche der Politik, Probleme der Risikogesellschaft mit Hilfe des Strafrechts zu lösen, würden dessen rechtsstaatliche Begrenzungslinien bald sprengen.⁹ Und *Herzog* resümierte schon einige Jahre später, die Delegation komplexer sozialer Probleme auf das Strafrecht sei eine „Art Befreiungsschlag, mit der die Politik Entschlossenheit und Handlungsfähigkeit symbolisieren will“ und forderte zugleich: „Das Strafrecht und die Strafjustiz dürfen nicht als Hoffnungsträger für die Lösung komplexer gesellschaftlicher und politischer Probleme missbraucht werden“.¹⁰

Vor allem in diesem Element der Täuschung liegt das Unheil des symbolischen Strafrechts: Es behauptet eine Fähigkeit zur Problemlösung die es in Wahrheit nicht besitzt. Das gilt offensichtlich für symbolisches Strafrecht, das seinen Charakter nicht offen legt sondern verdeckt auftritt (vgl. oben: 1.1). Doch auch dem offen als Symbol auftretenden Recht muss dieser Vorwurf gemacht werden, weil selbst dieses mit dem Anspruch agiert, Probleme durch die Modifizierung von Einstellungen in der Bevölkerung langfristig lösen zu können. Wenn, und hier ergibt sich das zweite Problem symbolischen Rechts, diese mangelnde Problembewältigungskapazität zu Tage tritt, so droht daraus ein allgemeiner Verlust des Vertrauens in die Verbindlichkeit des Strafrechts und – soweit überhaupt existent – in seine Steuerungs-

Zusammenfassung im StGB ging mit einer teils erheblichen Erweiterung der Tatbestände einher.

⁸ Falsch ist allerdings die häufig anzutreffende Formulierung, seit 1998 sei die Vergewaltigung in der Ehe strafbar, da sie verkennt, dass diese Gewaltakte auch schon vor der Novellierung durch das Strafrechtsreformgesetz von 1998 strafbar waren – jedoch ungerechtfertigter Weise „nur“ als sexuelle Nötigung oder Körperverletzung.

⁹ Seelmann, KritV 1992, 461 f.

¹⁰ Herzog 1998, 29.

fähigkeit zu entstehen. Schließlich würde das Strafrecht durch seinen inflationären Einsatz gegen eine Vielzahl gesellschaftlicher Problemlagen gerade die Eigenschaft einbüßen, auf die es sich stützt soweit man von ihm eine abschreckende Wirkung erwartet. Nur wenn es in Bezug auf den Schutz von Rechtsgütern fragmentarisch bleibt, wird es ein geeignetes Mittel zur Kennzeichnung des sozial-ethisch besonders verwerflichen Unrechts sein. Kommt es dagegen zu einer Übersanktionierung unerwünschter Verhaltensweisen, durch die es für einen Großteil der Bürger zu etwas Normalem wird, von Strafverfolgung betroffen zu sein, so verliert das Strafrecht den sozialpsychologischen Schrecken einer außergewöhnlichen Sanktion, auf den es angewiesen ist.

2. „Symbolisches Strafrecht 2.0“: Der Einzug in das Private

These 1: Das symbolische Strafrecht zieht in den Bereich privater Lebensführung ein.

Als vor fast 30 Jahren das existenzbedrohende Potential der technischen, ökologischen und geo-politischen Entwicklung zu einem Politikum in Mitteleuropa wurde, als *Ulrich Becks* Konzept der Risikogesellschaft zu der für Jahre wohl einflussreichsten sozialwissenschaftlichen Zeitdiagnose aufstieg, lag der Befund eines auf die Themen gesellschaftlicher Großsteuerung zugeschnittenen symbolischen Strafrechts nahe. Heute hat die Technik symbolischer Gesetzgebung dieses Terrain aus den Augen verloren – freilich ohne sich zurückzuziehen: Das Umweltstrafrecht gibt es trotz seiner enormen Vollzugsdefizite natürlich noch immer mehr oder weniger unverändert im Strafgesetzbuch und neue technische Entwicklungen, allen voran die Genetik und die Informationstechnologie, werden in großem Umfang rechtlich durchreguliert und von nebenstrafrechtlichen Normen flankiert. Doch in den vergangenen Jahren hat eine Verschiebung und Ausdehnung des symbolischen Strafrechts stattgefunden, die – in Anlehnung an das Schlagwort, das sich für die zweite Phase der Entwicklung des Internet eingebürgert hat – hier als „symbolisches Strafrecht 2.0“ beschrieben werden soll: Der Einzug der Strafnormen in den Bereich des privaten Alltagslebens der Bürger. Bemerkenswerterweise läuft diese Entwicklung beinahe zeitgleich in unterschiedlichen Strafrechtssystemen in Europa ab. Für Deutschland kann sie illustriert werden anhand von drei Beispielen aus der jüngeren Geschichte der Strafgesetzgebung:

(1) Der deutsche Strafgesetzgeber hat das als „Stalking“ bekannt gewordene Phänomen im Frühjahr 2007 mit einem eigenen Tatbestand unter der Bezeichnung „beharrliche Nachstellung“ (§ 238 StGB) pönalisiert. Damit nahm sich das Parlament eines Themas an, dem auch in anderen europäischen Ländern mit dem Strafrecht begegnet werden sollte. Ein Jahr zuvor führte etwa Österreich den Straftatbestand der beharrlichen Verfolgung (§ 107 a öStGB) ein, in England brachte der *Protection from*

Harassment Act 1997 die europaweit erste spezifische Strafvorschrift gegen diese Belästigungshandlungen, im Jahr 2000 folgten die Niederlande mit der Einführung von Art. 285 b in ihr Strafgesetzbuch. Unbestritten handelt es sich bei Stalking um nicht akzeptable, für die Opfer oft extrem belastende Eingriffe in den Lebensbereich anderer Menschen. Dennoch sind die Strafnormen als symbolisches Recht einzustufen,¹¹ und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Eindruck drängt sich bereits auf, da es in erster Linie um Verhaltensweisen geht, die schon vor Erlass des Gesetzes strafbar waren. Typische Fälle von Stalking konnten stets als Nötigung, Körperverletzung, Beleidigung oder Bedrohung strafrechtlich geahndet werden. Und bereits dieser Strafrechtsschutz reichte weit: So hatte die Rechtsprechung auch schon psychische Beschwerden in Folge einer aus mehreren Teilakten bestehenden Belästigungshandlung als strafbare Körperverletzung eingestuft.¹² Darüber hinaus existierte in Deutschland mit § 4 des Gewaltschutzgesetzes sogar schon eine spezifische Strafnorm¹³, die den Verstoß gegen eine aufgrund von Stalking-Vorfällen gegen den Täter erlassene zivilrechtliche Unterlassungsanordnung pönalisierte. Sicher sind nicht sämtliche Belästigungen unter bestehende Straftatbestände subsumierbar gewesen. Doch bezüglich der übrig gebliebenen Fälle ist daran zu erinnern, dass Strafrecht als ultima-ratio-Instrument den Schutz sämtlicher Rechtsgüter gegen Gefährdungen aus sämtlichen Richtungen weder leisten kann noch soll – insbesondere, wenn es sich um ein so weitläufiges Rechtsgut wie die „Entschließungs- und Handlungsfreiheit des Opfers“ (BT-Drs. 16/1030, 6) handelt.
- Auch die Kriminalpolitik gab sich Mühe, den symbolisch-expressiven Charakter des neuen Tatbestandes im StGB zu betonen: „Der Gesetzgeber“, heißt es in der Pressemitteilung des Justizministeriums zur Einführung der Norm in Deutschland, „hat damit ein eindeutiges Zeichen gesetzt: Stalking ist keine Privatsache, sondern strafwürdiges Unrecht.“¹⁴ Fraglich bleibt indessen, ob es zur Manifestation von legitimen und erforderlichen Wertbekenntnissen dieser Art auch des Strafrechts bedurfte.
- Höchst zweifelhaft ist, ob der ebenfalls vom Gesetzgeber zur Begründung der Norm ins Feld geführte Schutz von Stalking-Opfern durch die Novelle überhaupt verbessert werden kann. Führt man sich die psychischen Zwangslagen, Ausnahmesituationen und Pathologien vor Augen, die innerhalb von Stalking-Konstellationen anzutreffen sind, so ist es höchst unwahrscheinlich, dass eine zusätzliche Norm hier wirklich präventiv wirken kann. Noch problematischer ist die zugleich eingeführte „Deeskalationshaft“, mit der ein Stalking-Beschuldigter in Untersuchungshaft genommen werden kann (§ 112 a StPO). Abgesehen von der

¹¹ Ebenso: Kinzig, ZRP 2006, 258; Albrecht 2006, 204.

¹² BGH NStZ 2000, 25.

¹³ So hielten auch *Kinzig/Zander* JA 2007, 487, gegebenenfalls eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gewaltschutzgesetzes gegenüber der Schaffung einer neuen StGB-Norm für vorzugswürdig.

¹⁴ <http://www.bmj.bund.de/stalking> [Zugriff: 7. Dezember 2008].

zweifelhaften Verfassungskonformität¹⁵ dieser Haft wirkt ihre Bezeichnung euphemistisch, denn es ist schwer vorstellbar, dass ausgerechnet das radikale Mittel des Freiheitsentzuges ohne vorherige Strafverurteilung deeskalierend für den interpersonalen Konflikt sein kann.

(2) Ein zweites Beispiel für die Expansion des Strafrechts in den Privatbereich sind die Fälle von Zwangsverheiratungen, von denen einige – ausschließlich Familien mit Migrationshintergrund betreffende – Fälle während der vergangenen Jahre großes öffentliches Aufsehen in Deutschland erregten. Seit 2005 sind unfreiwillige Eheschließungen erstmals im Strafrecht erwähnt. In das StGB eingeführt¹⁶ wurde seinerzeit die Nötigung zur Eingehung einer Ehe als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall dieses Delikts (§ 240 Abs. 4 Nr.1), der mit Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren zu bestrafen ist. Starken politischen Kräften reicht das bis heute nicht aus. Insbesondere die Länderkammer, der Bundesrat, fordert seit 2006 auf Initiative des Bundeslandes Baden-Württemberg die Schaffung eines separaten Straftatbestandes für Zwangsverheiratungen mit einer Höchststrafe von zehn Jahren Haft. Bis heute fand diese Initiative noch keine Mehrheit im Bundestag, doch die Einführung einer derartigen Strafnorm bleibt auf der kriminalpolitischen Agenda. Aufschlussreich ist hier die Begründung des Bundesrates für seine Gesetzesinitiative: Die Zwangsheirat müsse, argumentiert die Ländervertretung, „als solche deutlich öffentlich geächtet werden.“ Ein eigenständiger Paragraph im Strafgesetzbuch wird für erforderlich gehalten „weil Zwangsheirat als strafwürdiges Unrecht im öffentlichen Bewusstsein und insbesondere im Bewusstsein der Betroffenen offensichtlich nicht ausreichend verankert ist.“¹⁷ Mit diesen Formulierungen wird deutlich gemacht, dass normative „Leuchttürme“ auf dem Boden des Strafrechts errichtet werden sollen. Die von Zwangsehen bedrohten Mädchen und Frauen hingegen in die Lage zu versetzen, sich gegen den auf sie ausgeübten Druck zu wehren, über ihre Not zu reden und Hilfe zu erhalten, wäre eine Aufgabe für die Integrationspolitik. Ohne eine reale Verbesserung der Situation von Immigrantinnen bleibt jede Erweiterung des Strafrechts ein stumpfes Schwert.

(3) Einen offen symbolischen Charakter besitzt schließlich eine zivilrechtliche Regelung, die unmittelbare Auswirkungen auf das deutsche Strafrecht hat. Mit dem reformierten § 1631 Abs. 2 BGB wollte die Bundesregierung die alltäglich unter dem Deckmantel der Erziehung ausgeübte Gewalt gegen Kinder radikal bekämpfen. Die Vorschrift statuiert klar: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Erklärtes Ziel der Novelle war es, Gewalt in der Familie

¹⁵ So Knauer/Reinbacher, Strafverteidiger 2008, 378, die auch diesen Haftgrund als symbolisches Recht ansehen.

¹⁶ Eingeführt durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I, 239.

¹⁷ BR-Drs. 546/05, 1.

zu ächten, jedoch ohne die schlagenden Eltern zu kriminalisieren (BT-Drs. 14/1247, 5). Doch strafrechtsdogmatisch ist das einfacher gesagt als getan. Denn mit der Regelung ist der zuvor gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtfertigungsgrund des elterlichen Züchtigungsrechts im Fall von tatbestandlichen Körperverletzungen gem. § 223 StGB an den Kindern entfallen. Ergo stellt jede körperliche Maßregelung, die nicht ganz unerheblich ist, eine Straftat dar, die wegen des Legalitätsprinzips eigentlich auch verfolgt und geahndet werden müsste – eine Konsequenz, die der Gesetzgeber ausdrücklich vermeiden wollte. Ein Teil der Rechtslehre verweigert sich unter Hinweis auf das verfassungsmäßige Erziehungsrecht der Eltern daher schlicht der strafrechtlichen Konsequenz und beharrt ungeachtet des ausdrücklichen Gesetzeswortlauts darauf, dass maßvolle körperliche Züchtigungen weiterhin keine Körperverletzungen darstellen würden.¹⁸ Überwiegend wird dagegen zwar von einem Wegfall des Züchtigungsrechts ausgegangen, zugleich aber eine strafrechtliche Haftung der Eltern zu vermeiden versucht, indem auf die prozessualen Einstellungsmöglichkeiten oder Strafmilderungen verwiesen wird.¹⁹ Beide zur Auflösung des Dilemmas beschrittenen Wege verdeutlichen, welche problematischen Folgen der Einsatz symbolischer Normen haben kann. Das Festhalten am Züchtigungsrecht macht aus der Entscheidung des Gesetzgebers für eine gewaltlose Erziehung ein symbolisches Lippenbekenntnis und schwächt auf diese Weise das Vertrauen in die Geltungskraft der Norm. Und die Entkriminalisierung der Gewalt gegen Kinder durch die verfahrensrechtliche Hintertür hält zwar immerhin an der tatbestandlichen Unrechtsqualifizierung dieser Körperverletzungen fest, weicht aber die Geltungskraft der Strafnorm und das allgemeine Vertrauen in ihre Durchsetzung auf, indem von Anfang an der Sanktionsverzicht mit eingeplant wird. Immerhin bietet diese vorzugswürdige Lösung den Vorteil, dass über die Einstellungsmöglichkeiten des § 153 a StPO sozialpädagogisch interveniert werden kann.

2.1 Die gewandelte Funktion des symbolischen Strafrechts

These 2: Nicht mehr Großsteuerung von Risiken, sondern die Kontrolle von Lebensstilen in multikulturellen Gesellschaften ist die neue Funktion des symbolischen Strafrechts.

Um eines ganz klar zu stellen: Mit den genannten Beispielen soll nicht einmal im Ansatz relativiert werden, dass es sich bei diesen Phänomenen um zu vermeidendes Unrecht handelt. Natürlich ist dem Stalking entgegenzutreten, und selbstverständlich

¹⁸ So etwa Lackner/Kühl § 223 Rn. 11 m.w.N. Vermittelnd für eine verfassungskonforme Auslegung unter Aufrechterhaltung eines maßvollen Züchtigungsrechts: Wessels/Beulke Rn. 387a.

¹⁹ Bussmann, FPR 2002, 291, der mit Recht vor einer uneinheitlichen Auslegung der Norm in der Rechtspraxis warnt.

stellt die Nötigung und Drangsalierung einer jungen Migrantin mit dem Ziel der Eheschließung eine nicht hinnehmbare Menschenrechtsverletzung dar. Und was die Gewalt gegen Frauen und Kinder innerhalb der Familien angeht, so wurde diese in der Vergangenheit viel zu lange gesellschaftlich toleriert. Die entscheidende Frage ist aber, ob Strafrecht das adäquate Mittel zur Lösung dieser Problemlagen sein kann. Diese Frage ist zu verneinen. Die konkreten Erweiterungen des Strafrechts sind zum Zweck eines effektiven Rechtsgüterschutzes entweder nicht geeignet oder nicht erforderlich und stellen daher symbolische Gesetzgebungsakte dar, mit denen die ohnehin in vielen Bereichen schon zweifelhafte Geltungskraft des Strafrechts weiter beschädigt wird. Und die bloße Möglichkeit, dass es etwa zu einer Stalking-Viktimisierung in der Zukunft kommen mag, ist in einem Rechtsstaat eine Materie für das auf die Abwehr von Gefahren zugeschnittene Polizeirecht, nicht aber für das Strafrecht.²⁰

Wenn diese Expansionstendenzen des Strafrechts kriminalpräventiv weder erforderlich noch sinnvoll sind, so stellt sich die Frage nach ihrer gesellschaftspolitischen Funktion. Die Konjunktur dieser Art von Normen im privaten, interpersonalen Verhaltenssektor erleben wir derzeit wohl, weil der Gesetzgeber das Strafrecht als Mittel zur Identitätsstiftung in einer Gesellschaft entdeckt hat, die sich auszeichnet durch eine

- zunehmende Kontingenz sozialer Beziehungen und Bindungen,
- eine kaum noch limitierte Bandbreite von subkulturellen Lebensstilen sowie, damit zum Teil zusammenhängend,
- der ethnisch-kulturellen Ausdifferenzierung der Gesellschaften in der westlichen Welt.

Strafrechtliche Normen stellen mehr und mehr die Antwort des Gesetzgebers auf die Kontingenzen des individuellen Lebens in globalisierten und neo-liberalen Gesellschaften dar. Sie sollen den Bürgern Orientierung geben und kollektive Identitäten stiften in einer Epoche, in denen Gefühle von Unsicherheit und Unverbindlichkeit für eine Vielzahl von Menschen lebensbestimmend geworden sind.²¹ Dabei handelt es sich um eine politische Strategie, die keineswegs auf den deutschsprachigen Raum beschränkt ist. So spricht etwa der britische Soziologie *Frank Furedi* in Bezug auf Großbritannien von einer „*politics of behaviour*“, bei der sich die Regierung auf ihr Recht und ihre Pflicht zur Regelung und Veränderung des personalen Verhaltens der Bürger in ihrem privaten Bereich beruft.²² Das gilt für den Bereich der interpersonalen Beziehungskonflikte, die als solche nunmehr zu einem

²⁰ Ausführlich dazu: Jasch 2006, 269.

²¹ Derartige Lebensgefühle und Realitätswahrnehmungen sind mittlerweile empirisch belegt, siehe etwa: Burzan, Das Parlament 2008, 1, sowie der Beitrag von Kleine-Brockhoff unter dem Titel „Die Angst der Mittelschicht“ in „Die Zeit“, 17. Februar 2007. Grundlegend dazu bereits: Ehrenberg 2004.

²² Furedi 2005, 145.

Gegenstand für das Strafrecht werden, aber auch für die Devianz, die ihre Wurzeln in dem Umstand hat, dass eine große Zahl der in unserer Rechtsordnung aufgewachsenen Menschen den informellen Normen eines fremden Kulturkreises stärker verbunden ist als den informellen und formellen Regeln des Staates, in den ihre Eltern oder Großeltern einst immigriert sind. Der „*Clash of Cultures*“²³ hat sozusagen einerseits die Rechtspolitik, und andererseits die gesellschaftliche Mikro-Ebene erreicht. Das kann kaum deutlicher zu Tage treten als anhand der jüngsten Äußerungen der österreichischen Innenministerin *Maria Fekter* (ÖVP). Laut Tageszeitungsberichten schlug *Fekter* Anfang August 2008 vor, in der Kriminalpolitik mit dem Begriff des "Kulturdelikts" zu arbeiten.²⁴ Damit wollte sie Taten bezeichnen, die nach österreichischen Gesetzen seit langer Zeit schon strafbar sind, für einige dort lebende Immigranten jedoch zu ihren subkulturell anerkannten Traditionen gehören würden. Mit ihrer Initiative stand die Ministerin innerhalb der österreichischen Bundespolitik zwar recht allein da, doch die Idee zeigt, wie beliebt der Griff zum Strafrecht ist, wenn es um die Schaffung kultureller Identität geht.

2.2 Moderne Legitimationen für symbolisches Strafrecht

Aber: „Warum eigentlich nicht?“, könnte man fragen. Schließlich gibt es neben den erwähnten kritischen Stimmen durchaus auch Fürsprecher eines vorrangig auf Symbolik abzielenden Strafrechts. Schon 1987 verteidigte *Eser* (1987, 125) strafrechtliche Regeln in Zusammenhang mit der Gentechnologie gegen Symbolik-Vorwürfe mit den Worten, es könne „gerade in einer Zeit, in der sozialetische Grundüberzeugungen in einen vordergründigen Meinungspluralismus zu zerfallen drohen, legitim und geboten“ sein, „durch strafrechtliche Sanktionierung essentieller Grundwerte gleichsam ein Signal zu setzen.“ Und heute meint etwa *Funcke-Auffermann*, Kritiker seien „oft vorschnell mit dem vernichtenden Argument der symbolischen Gesetzgebung bei der Hand“ (2007, 44). Als Gegenentwurf zu der strafrechtskritischen Verwendung des Begriffes will er das symbolische Strafrecht eher als eine Affirmative deuten: „Warum kann sich das Strafrecht nicht genau der Fähigkeit rühmen, die ihm seine Kritiker vorhalten: der symbolischen Wirkung?“ (2007, 217). Speziell auf die Strafe bezogen ist es schließlich durchaus nachvollziehbar wenn *Seibert* (2002, 357) in symbolischen Normen eine Alternative zu den stigmatisierenden Strafsanktionen erblickt: „Wer den Gewaltcharakter des Strafrechts in den Hintergrund drängen will, muss am symbolischen Vordergrund arbeiten“ .

Dennoch muss der zunehmenden Verwendung symbolischer Strafgesetze entgegengetreten werden. Wir sollten der Versuchung, mit dem Strafrecht „kulturelle Leuchttürme“ zu errichten, schon deshalb nicht erliegen weil das Strafrecht

²³ Vgl. den populär gewordenen Titel von Huntingtons Werk „Clash of Civilisations“.

²⁴ Neues Volksblatt, 8.August 2008.

- mit der Aufgabe, kulturelle Kollektividentitäten zu schaffen, überfordert ist und Problemlösungskompetenzen lediglich vortäuscht;
- diese Identitätsstiftung in einem der Rationalität verpflichteten freiheitlichen Rechtsstaat keine Aufgabe für die Strafjustiz sein kann;
- die gegen den Einzelnen verhängte strafrechtliche Sanktion nur verhältnismäßig ist, wenn sie zum Rechtsgüterschutz geeignet ist und die ultima-ratio darstellt;
- die normativ-kulturellen Integrationsversuche mit den Mitteln bestimmter Strafnormen stets auf dem Rücken einzelner Sanktionierter erfolgt, deren Subkulturen dadurch stigmatisiert und exkludiert werden während – im Gegenteil – eine bessere Integrationspolitik erforderlich und erfolgversprechend wäre.

3. Ein sozialphilosophischer Zugang: Foucaults Dispositive der Sicherheit

These 3: Als theoretischer Rahmen für eine interdisziplinäre Analyse des symbolischen Strafrechts bietet sich das Foucaultsche Konzept der Sicherheitsmechanismen an.

Symbolisches Strafrecht wird bis heute überraschend wenig in interdisziplinären Zusammenhängen diskutiert. Gerade die hier geschilderten Gegenstandsbereiche laden dazu ein, die Gestaltung und Entwicklung des Rechts in gemeinsamen Projekten von Juristen, Sozialpsychologen, Sozialwissenschaftlern und Rechtsphilosophen zu untersuchen. Ein theoretisches Konzept, das sich für die Analyse des symbolischen Strafrechts anbietet, ist *Michel Foucaults* Konzept der „Dispositive der Sicherheit“. Insbesondere zwei Mechanismen der Sicherheit bieten eine Perspektive zur Betrachtung der liberalen Regierung, aus der auch das symbolische Recht als eine Technik des Regierens unter anderen erscheint.

3.1 Der Sicherheitsmechanismus „Normalisierung“

Ein Mechanismus der Regierungstechnologie „Sicherheit“ betrifft die Art und Weise, wie normative Setzungen in einer Gesellschaft vorgenommen werden – eine Frage, der sich *Foucault* unter dem Stichwort der „Normalisierung“ widmete. In der älteren, von ihm als „Disziplin“ bezeichneten Organisationsform der Macht, war die gesetzte, präskriptive Norm der Ausgangspunkt und zugleich die Meßlatte gesellschaftlicher Regulierungsprozesse.

Der Sicherheitsmechanismus agiert insoweit in umgekehrter Richtung. Nicht die gesetzte Norm, sondern die vorgefundene gesellschaftliche Realität stellt für ihn den Ausgangspunkt der Regulierung dar. „Normalisierung“ in der Sicherheitsgesellschaft bedeutet, zunächst das empirisch „Normale“ und das „Anormale“ zu orten und

insoweit deskriptive Normen zu produzieren. Dieser Prozess erfordert etwas, das für die Sicherheitsdispositive generell charakteristisch ist: Gesellschaftliche Risiken und Gefahren werden der statistischen Kalkulation unterworfen. Es bedarf dieses Kalküls um das empirisch „Normale“, die Norm, zu ermitteln. Ziel ist es sodann, eine Art durchschnittliche Normalität herzustellen indem die am stärksten abweichenden Normalitäten zurechtgestutzt werden.²⁵

Genau das ist es, was auch das Strafrecht macht: Auf der Ebene der Gestaltung privater Beziehungen, der Lösung privater, höchstpersönlicher Konfliktlagen wird von der erwünschten Mehrheitsgesellschaft ausgegangen und Abweichungen werden in Form symbolischer Strafgesetze gebrandmarkt. Auf die Durchsetzung der Norm, die Sanktionierung des Abweichlers kommt es nicht mehr primär an. Stattdessen geht es um das Wechselspiel zwischen dem Versuch, die Gesellschaft durch die Errichtung normativer Symbole zu gestalten, und zugleich einer kulturellen Rückversicherung und Identitätsstiftung zugunsten der Mehrheitsgesellschaft.²⁶ Die traditionelle Funktion des Strafrechts, für den Schutz klar bestimmter Rechtsgüter bei exakter Begrenzung von staatlichen Eingriffs- und Sanktionsbefugnissen zu sorgen, bleibt dabei auf der Strecke. Dominierend für die Kriminalpolitik wird das politische Motiv der Zweckmäßigkeit.

3.2 Der Sicherheitsmechanismus „Kultur der Gefahr“

Ein zweites Merkmal der Sicherheitsgesellschaft besteht darin, dass die öffentliche Thematisierung und Dramatisierung von Risiken nicht das Resultat oder eine bloße Begleiterscheinung moderner technisierter Gesellschaften ist. Die Kultivierung von Gefahren zählt vielmehr zu den Praktiken der Machtausübung, auf die liberale Regierungen angewiesen sind. Es sei, so *Foucault*, die „Devise des Liberalismus, <gefährlich zu leben>.“²⁷ Die Bürger in diesen Gesellschaften würden permanent in das Gefühl einer Gefahrensituation gebracht oder zumindest dazu angehalten, ihr Leben ständig als den unterschiedlichsten Gefahren unterworfen zu betrachten. Nur dieser „Anreiz der Gefahr“²⁸ motiviere die Individuen einerseits zur Eigeninitiative, zur Nutzung ihrer durch den Liberalismus eingeräumten Freiheiten, und legitimiert andererseits die Einsetzung von Sicherheitsdispositiven zur Regulierung des Verhältnisses zwischen Sicherheit und Freiheit. Damit werden Gefahr und Unsicherheit zu existentiellen Voraussetzungen und elementaren Bestandteilen der liberalen

²⁵ Foucault 2006 a, 98.

²⁶ Zu dieser Funktion einer „Sicherheit durch Rückversicherung“ bereits: Evers/Nowotny 1987, 14.

²⁷ Foucault 2006 b, 101.

²⁸ Ebda.

Gouvernementalität.²⁹ Für *Foucault* steht fest: „Es gibt keinen Liberalismus ohne Gefahr.“³⁰

Diskurse über Kriminalität eignen sich von je her besonders, um auf Gefahren hinzuweisen, sie im Bewusstsein der Bürger wach zu halten oder auch um sie erst zu konstruieren. Als Technik des Regierens stellt diese Kultivierung der Gefahr zugleich ein Novum in der Geschichte der Machttechnologien dar: Nicht mehr unmittelbarer Zwang und autoritäre Befehle werden zur Steuerung des Lebens verwendet, sondern diese indirekte Form der Motivierung durch Gefahren.³¹ Im Vergleich zu den 1970er Jahren, in denen *Foucault* sein Konzept entwarf, sind die erwähnten Veränderungen heute derart massiv, dass *Lemke* in seinen Arbeiten über *Foucaults* Gouvernmentalitätskonzeption sogar die Frage aufwirft, ob heute nicht eher von „Dispositiven der Unsicherheit“ gesprochen werden sollte³² um die Akzentverschiebung in der liberalen Politik zu betonen.

3.3 Perspektiven eines interdisziplinären Diskurses

Diese Mechanismen der Sicherheit lassen unter anderem die Strafrechtsentwicklung in einem neuen Licht erscheinen, die zu einer produktiven Erweiterung der kriminalwissenschaftlichen, juristisch dominierten Debatten über das symbolische Strafrecht führen könnte. So werden innerhalb des strafjuristischen Diskurses zentral die Fragen aufgeworfen, ob die Normen im Sinne eines Rechtsgüterschutzes erforderlich und effektiv sind. Dem entsprechend basiert die Kritik vor allem auf dem Vorwurf der Wirkungslosigkeit symbolischer Strafgesetze und der Verschleierung dieses Umstands. In *Foucaults* Konzeption der Sicherheitsgesellschaft läuft diese Kritik aber weitgehend ins Leere. Begreift man nämlich symbolische Gesetzgebung als eine Technik des Regierens unter den Bedingungen des Liberalismus und damit als eine zielgerichtete Form der Ausübung von Macht, so kommt es auf die – ohnehin nur schwer empirisch nachweisbare – kriminalpräventive Effektivität des Strafrechts gar nicht an. Die Betrachtung der Strafrechtsgestaltung als ein Mechanismus zur Organisation der marktwirtschaftlich orientierten liberalen Regierung weitet das Blickfeld aus und fragt auch nach den Entstehungsbedingungen bestimmter kriminalpolitischer Diskurse in der Öffentlichkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Wechselspiel zwischen medialer und politischer Thematisierung eines bestimmten Gegenstandes und der Definitionsmacht für diejenigen gesellschaftlichen Gefahren und Risiken, auf die mit dem Strafrecht geantwortet werden soll.

²⁹ Lemke, Widerspruch 2004, 91.

³⁰ Foucault 2006 b, 102.

³¹ Grundlegend dazu: Krasmann 2003.

³² Lemke, Widerspruch 2004, 98.

Umgekehrt kümmern sich die Betrachtungen der Rechtssetzung aus der Perspektive der Gouvernamentalität häufig zu wenig um die dogmatischen Besonderheiten des Strafrechts, seine Zielsetzung und Legitimation sowie die konkrete Ausgestaltung einzelner Tatbestände. Ob beispielsweise ein bestimmtes Verhalten überhaupt strafwürdig und strafbedürftig ist, welchen Typus von individueller Verantwortlichkeit das Strafrecht zu Grunde legt, was konkret unter „Prävention“ von Kriminalität heute verstanden wird und in welchen Grenzen das Strafrecht dieser Aufgabe dienen kann – all dies könnten Anknüpfungspunkte für eine künftige interdisziplinäre Diskussion sein, die bis heute nur in Ansätzen vorhanden ist.

Literatur

- Albrecht, Hans-Jörg, Stalking - Nationale und Internationale Rechtspolitik und Gesetzesentwicklung, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2006, 204 ff.
- Burzan, Nicole, Die Absteiger: Angst und Verunsicherung in der Mitte der Gesellschaft, Das Parlament 2008, Ausgabe 33, 1 ff.
- Bussmann, Kai, Das Recht auf gewaltfreie Erziehung aus juristischer und empirischer Sicht, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2002, 289 ff.
- Ehrenberg, Alain, Das erschöpfte Selbst: Depression und Gesellschaft in der Gegenwart, Frankfurt a.M. 2004.
- Eser, Albin, Strafrechtliche Schutzaspekte im Bereich der Humangenetik, in: Braun, Volkmar (Hrsg.): Ethische und rechtliche Fragen der Gentechnologie und der Reproduktionsmedizin, München 1987, 120 ff.
- Evers, Adalbert / Nowotny, Helga, Über den Umgang mit Unsicherheit. Die Entdeckung der Gestaltbarkeit von Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1987.
- Foucault, Michel, Geschichte der Gouvernamentalität, Teil 1: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung, Vorlesung am Collège de France, 1977-1978 (hrsg. von Michel Sennelart) Frankfurt a.M. 2006 a.
- ders., Geschichte der Gouvernamentalität, Teil 2: Die Geburt der Bio-Politik, Vorlesung am Collège de France, 1978 - 1979 (hrsg. von Michel Sennelart), Frankfurt a.M. 2006 b.
- Frehsee, Detlev, Zur Abweichung der Angepassten, Kriminologisches Journal 1991, 25 ff.
- Furedi, Frank, Politics of Fear. Beyond Left and Right, London 2005.
- Hassemer, Winfried, Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NStZ 1989, 553 ff.

- ders., Das Symbolische am symbolischen Strafrecht, in: Schünemann, Bernd: Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag, Berlin 2001, 1001 ff.
- Herzog, Felix, Die Krise der geistigen und sozialen Grundlagen des reformierten Strafprozesses, in: Herzog, Felix (Hrsg.), Quo vadis, Strafprozeß?, Baden-Baden 1998, 21 ff.
- Huntington, Samuel P., The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order. New York 1998.
- Jasch, Michael, Alltägliche Feinde. Die Expansion der Ausschließung mit den Mitteln des Rechts, in: Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.): Bitte bewahren Sie Ruhe. Leben im Feindrechtsstaat, Berlin 2006, 267 ff.
- Karstedt, Susanne, Das tun doch alle. Anmerkungen zur moralischen Ökonomie moderner Marktgesellschaften, in: Walter, Michael u.a. (Hrsg.): Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung, Münster 2004, 331 ff.
- Kinzig, Jörg, Stalking – ein Fall für das Strafrecht?, ZRP 2006, 255 ff.
- Kinzig, Jörg / Zander, Sebastian, Der neue Tatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB), JA 2007, 481 ff.
- Knauer, Florian / Reinbacher, Tobias, Zur Erweiterung der Untersuchungshaftgründe gemäß § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO durch das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen, Strafverteidiger 2008, 377 ff.
- Krasmann, Susanne, Die Kriminalität der Gesellschaft: zur Gouvernementalität der Gegenwart, Konstanz 2003.
- Lemke, Thomas, „Eine Kultur der Gefahr“ – Dispositive der Unsicherheit im Neoliberalismus, Widerspruch 2004, Nr. 46, 89 ff.
- Noll, Peter, Gesetzgebungslehre, Reinbeck 1973.
- Prittwitz, Cornelius, Strafrecht und Risiko, Frankfurt a.M. 1993.
- Roxin, Claus, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1: Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre. 4. Aufl., München 2006.
- Seelmann, Kurt, Risikostrafrecht, Die „Risikogesellschaft“ und ihre „symbolische Gesetzgebung“ im Umwelt- und Betäubungsmittelstrafrecht, KritV 1992, S. 452 ff.
- Seibert, Thomas, Plädoyer für symbolisches Strafrecht, in: Prittwitz, Cornelius u.a. (Hrsg.): Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2002, 345 ff.
- Voß, Monika, Symbolische Gesetzgebung. Fragen zur Rationalität von Strafgesetzgebungsakten, Ebelsbach 1989.
- Wessels, Johannes / Beulke, Werner, Strafrecht Allgemeiner Teil, 37. Aufl., Heidelberg 2007.

Michael Jasch, Prof. Dr. jur., lehrt Strafrecht und Kriminologie an der Polizeiakademie Niedersachsen.